



Stadt Leipzig
Amt 61
04092 Leipzig

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

20.09. 2019

Bebauungsplan 323.2 „Westlich des Hauptbahnhofes, Teilbereich südlich der Parthe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Abwägungsergebnisses zu der Stellungnahme des NABU vom 15.11.2018 zum Bebauungsplan 323.2 „Westlich des Hauptbahnhofes, Teilbereich südlich der Parthe“
Die Abwägung kann in Punkt 3 nicht als sachgerecht anerkannt werden. Die Abwägung enthält durch die fehlerhafte fachliche Beurteilung zur Betroffenheit von freibrütenden Brutvögeln einen Abwägungsfehler.

Im Schreiben vom 15.11.18 kritisierte der NABU den unzureichenden Umgang mit den freibrütenden Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abhandlung zum Vorhaben. In der Begründung zur Abwägung wird unbestimmt und pauschal auf ein Fortbestehen der ökologischen Funktion des räumlichen Zusammenhanges nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG verwiesen. Die Behauptung des Vorhandenseins von Ausweichräumen wird in der Abwägungsbegründung hiermit sinngemäß wiederholt, ist aber damit nicht glaubwürdiger.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009) gibt in ihrem Aufsatz „Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ folgende Maßgaben: Es reicht in der Regel zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensstätten außerhalb des Vorhabensgebietes zur Verfügung stehen. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich geeignete Habitatflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. ... Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einem engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend den artspezifischen Aktionsräumen erreichbar sind.

Es ist also zu beantworten, welche Flächen die ökologische Funktion des räumlichen Zusammenhanges im Innenstadtbereich Leipzig bzw. im Bahnhofsumfeld aktuell gewährleisten können und für welche erfassten

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsstz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Brutvogelarten diese erreichbar wären. Es wäre außerdem die Betrachtung anzustellen, ob diese Flächen überhaupt noch Aufnahmekapazitäten für migrierende Brutvögel bereitstellen können und damit als Ausweichhabitate funktionsfähig sind. Dies beträfe insbesondere die Standvogelarten Amsel und Rotkehlchen, welche ganzjährig auf ihre traditionell angestammten Habitate angewiesen sind.

Diese Prognose wird sicherlich nicht ohne größeren Untersuchungsaufwand zu bewerkstelligen sein und angesichts der zahlreichen Flächenumnutzungen in der Innenstadt zu keinem genehmen Ergebnis führen (siehe dazu auch NABU: Leipzig schrumpft, abrufbar unter: <https://www.nabu-leipzig.de/stellungnahmen/leipzig-schrumpft/>, 2019). Um den Anforderungen des Artenschutzrechtes gerecht zu werden, ist deswegen mit Blick auf die umfangreichen Grünflächenverluste im Stadtgebiet Leipzig von einer worst-case Annahme auszugehen (BVerw ; ZUR 2007. 319 Rn. 64 - Westumfahrung Halle), welche die viel zitierten Ausweichmöglichkeiten im Stadtgebiet ausschließt.

Der Verbleib und die Aufwertung auf lediglich 1,7 ha Fläche, denen ein Bestandsverlust von ca. 2,5 ha Gehölzbiotopen und Ruderalfluren mit 3,3 ha gegenüberstehen, können nach unserer Auffassung nur eine Teilkompensation darstellen. Eine Reduktion des Lebensraumkomplexes für freibrütende Vogelarten und damit das Eintreten des Verbotstatbestandes des Zugriffes auf geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die Tiere, für welche die verbleibenden Restflächen nicht ausreichen, angesichts der Flächendifferenz unstrittig. Für einen Teil der Individuen bedeutet dies den jeweiligen Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (enger Bezugsraum). Weiter fortgeführt lässt sich wie in unserer Stellungnahme angerissen, sogar ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den vermindert zur Verfügung stehenden Lebensraum für Standvögel ableiten (Stichwort Mortalität durch Stress). Die Dezimierung des lokalen Brutvogelbestandes als Folge des Habitatverlustes ist absehbar.

In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass nicht der Erhaltungszustand in Sachsen Maßstab für die Bewertung der lokalen Population ist, sondern gemäß Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0, Stand 3.3.2017 für die betreffenden Arten das Gemeindegebiet. Die Begründung, dass wegen des günstigen Erhaltungszustandes in Sachsen der Eingriff keine Auswirkungen auf die lokale Populationen der Stadt Leipzig habe ist auch unter diesem Gesichtspunkt gegenstandslos. Zur lokalen Population der betroffenen Vogelarten in Leipzig sind dem NABU keine offiziellen Datengrundlagen bekannt.

Der Verweis in der Abwägungsbegründung auf den Störungstatbestand während der empfindlichen Zeiten bleibt an dieser Stelle bewusst unbeachtet, er wurde durch den NABU in der Stellungnahme nicht als solches angeführt.

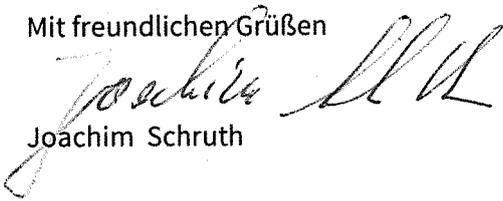
Der Verweis auf den Gelbspötter als einzige im Geltungsbereich vorkommende, artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelart ist nicht geeignet, um die kompensatorischen Defizite für die anderen Vogelarten auszuräumen (Mitnahmeeffekt), weil sich die Reviere der betroffenen Brutvögel Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp auf eine 1,7 ha Fläche nicht so einfach und ohne Individuenverluste komprimieren lassen. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Brutvogelarten besonders geschützt. Daher gelten die Verbotstatbestände, unabhängig davon ob es sich um „Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtliche Bedeutung“ oder um häufige Arten handelt, für alle europäischen Brutvogelarten! Die Unterscheidung in „Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtliche Bedeutung“ und „weit verbreitete Arten“ dient lediglich dazu den Abschichtungsaufwand bei Potenzialanalysen unter Rückschluss auf Mitnahmeeffekten durch die wertgebenden Arten im Rahmen zu halten. Sie dient aber nicht dazu Individuen der ubiquitären Arten vom gesetzlichen Artenschutz planerisch auszuschließen oder die Gewichtung deren Belange zu reduzieren!

Nur weil Arten häufig sind, lässt dies Populationsökologisch keine Rückschlüsse auf die Stabilität der Populationen zu. Eine „häufige Art“ ist auf die Häufigkeit und große räumliche Verbreitung zum Fortbestehen angewiesen. In Planungskreisen wird dies allerdings regelmäßig zum Anlass genommen diesen Arten den zugestandenen Schutz zu entziehen.

Der Verweis auf die Pflanzung von 100 Bäumen ist ohne Bezug auf die tatsächlichen Lebensraumbedingungen der ansässigen Brutvogelarten und wird von uns als Polemik gewertet. Es dürfte unstrittig sein, dass eine Heckenbraunelle keinen Ersatzlebensraum auf einem Hochstamm finden wird.

Als Lösung fordert der NABU zu dem Projekt einen eingriffsneutralen Ansatz hinsichtlich der freibrütenden Vogelarten. Das bedeutet im Konkreten das Hineinplanen in eine Ausnahme für alle nachgewiesenen und betroffenen Brutvögel, allen voran die Standvögel mit kleinen Aktionsradius die ihren traditionell genutzten Lebensräume durch das Projekt verlieren werden, mit Ersatz-Maßnahmen in einem Flächenverhältnis von 1:1 gegenüber dem Eingriff.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth